



Stadt Rahden

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

**Bebauungsplan Nr. 108
„Pr. Ströhen - Vor dem Speukebusch“**

**SCOPING-Unterlagen zum
UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB**

inkl. Artenschutzprüfung Stufe I

Projektnummer: 223317
Datum: 2023-11-13

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG.....	4
II. SCOPING.....	5
III. INHALTE DES UMWELTBERICHTES ZUM BEBAUUNGSPLAN.....	5
A. ÜBERSICHT	5
B. UNTERSUCHUNGSRAHMEN DER ZU BEURTEILENDEN SCHUTZGÜTER	5
➤ Bestand und Bewertung	6
➤ Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)	6
➤ Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz).....	6
➤ Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)	6
C. STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG).....	6
D. DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	6
E. DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN.....	6
F. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	6
G. ANHANG	6
IV. BEBAUUNGSPLAN NR. 108.....	7
V. VORLÄUFIGE EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG	14
V. 1. Eingriffsflächenwert.....	14
V. 2. Geplanter Flächenwert.....	14
V. 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits	15
VI. ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I.....	16
VII. ANLAGE	29

Wallenhorst, 2023-11-13

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2023-11-13

Proj.-Nr.: 223317

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

I. Einleitung

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Preußisch Ströhen, südöstlich der „Preußisch-Ströher-Allee“ und südwestlich der Straße „Am Speukebusch“. Die Fläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,14 ha.

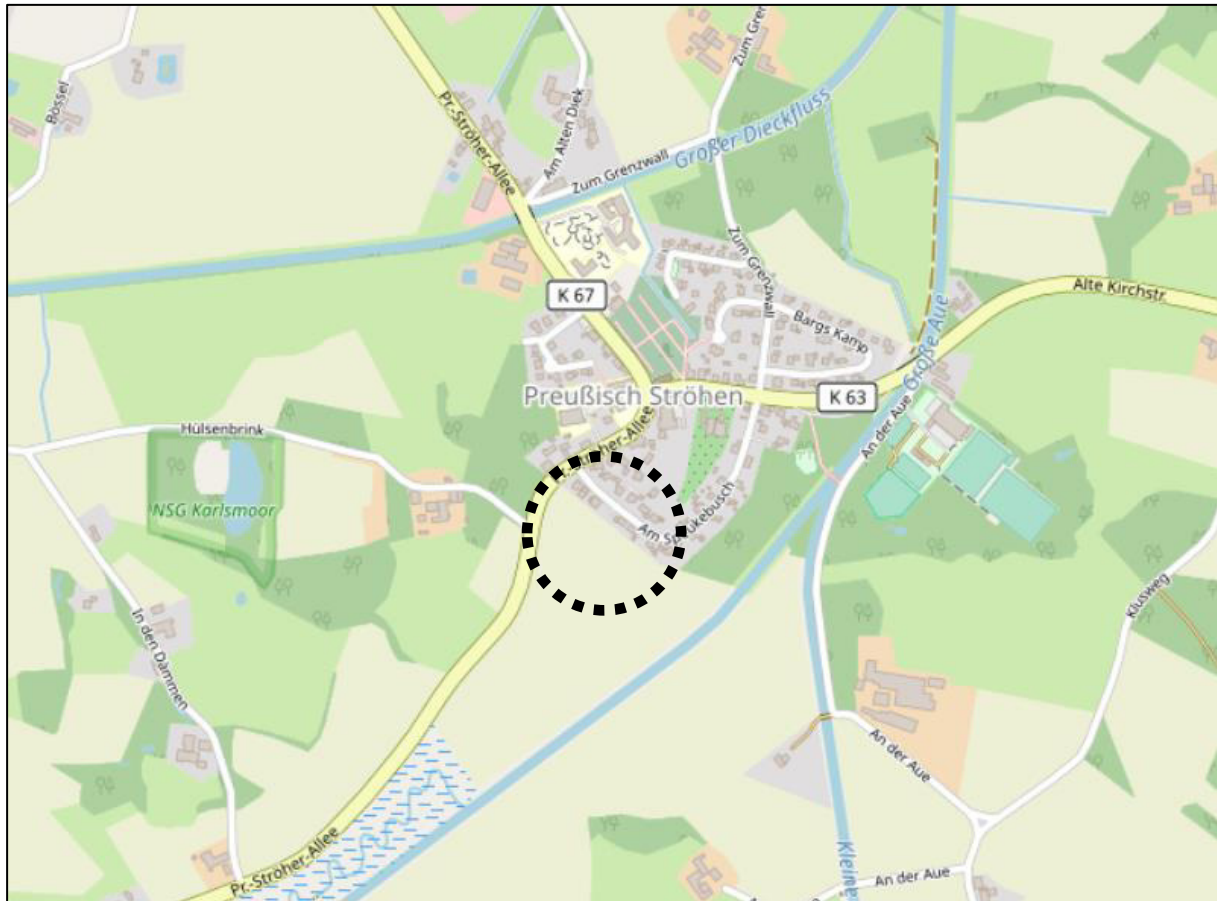


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Verortung des Plangebietes (unmaßstäblich).
[Quelle Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende]

Die Stadt Rahden stellt den Bebauungsplan Nr. 108 auf, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des nordöstlich angrenzenden Wohngebietes zu schaffen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht (genauere Inhalte des Umweltberichtes, sh. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

II. Scoping

Nach § 2 Abs.4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Diese Festlegung des Umfangs des Umweltberichtes erfolgt gem. § 4 Abs. 1 BauGB unter Beteiligung der Behörden. Dieses Vorgehen wird Scoping oder auch Antragskonferenz genannt.

Im Rahmen des Scopings sind die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, dem Planungsträger Wertelemente von besonderer Bedeutung (z.B. Schutzgebiete, Angaben zu streng oder besonders geschützten Arten, Bodendenkmale) für die weitere Bearbeitung zu nennen und ggf. vorhandenes Informationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist zu klären, ob die vorliegende Planung innerhalb des potentiellen Wirkraums von Störfallbetrieben liegt. Gleichfalls ist es Aufgabe des Scopings abzuklären, ob und in welchem Umfang Sondergutachten [z.B. schalltechnische, bodenspezifische oder faunistische Untersuchungen oder Bewertungen (bspw. nach § 44/45 BNatSchG)] oder weitere Verfahrensschritte (z.B. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzbeitrag) durchgeführt werden.

III. Inhalte des Umweltberichtes zum Bebauungsplan

A. Übersicht

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs.4 und § 2a Satz 2 Nr.2 ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Punkte gem. Anlage zum BauGB
1 a) Inhalt und Ziele, Bedarf an Grund/Boden
1 b) Ziele des Umweltschutzes
2 a) Bestandsaufnahme
2 b) Entwicklungsprognosen
2 c) Maßnahmen: Vermeidung, Minderung, Kompensation
2 d) Planungsalternativen
2 e) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei schweren Unfällen oder Katastrophen
3 a) Verfahren, Methodik, Schwierigkeiten
3 b) Maßnahmen zur Überwachung
3 c) Allgemein verständliche Zusammenfassung
3 d) Referenzliste der Quellen

B. Untersuchungsrahmen der zu beurteilenden Schutzgüter

Die Belange der Umwelt werden primär über die folgenden Schutzgüter erfasst:

- | | | |
|----------|---------------|-------------------------|
| ➤ Tiere, | ➤ Pflanzen, | ➤ Fläche |
| ➤ Boden, | ➤ Wasser, | ➤ Klima, |
| ➤ Luft, | ➤ Landschaft, | ➤ biologische Vielfalt, |

- Mensch und seine Gesundheit
- Kultur- und Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter
- Darüber hinaus: Schutzgebiete und -objekte sowie Natura 2000-Gebiete, ggf. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Schutzgutuntersuchungen werden folgende Untersuchungsinhalte abgehandelt:

- Bestand und Bewertung
- Auswirkungsprognose (Durchführung der Planung)
- Umweltrelevante Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz)
- Erhebliche Auswirkungen und deren Überwachung (Monitoring)

C. Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

D. Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Umweltbericht werden gleichfalls die wichtigsten geprüften Alternativen beschrieben. Diese Beschreibung umfasst alternative Bebauungskonzepte.

E. Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht umfasst eine Darstellung der Schwierigkeiten (z.B. Kenntnislücken oder nur eingeschränkt verwertbare Daten), die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

F. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ein allgemein verständlicher Text fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

G. Anhang

Der Anhang des Umweltberichtes beinhaltet die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß anzuwendendem Modell.

IV. Bebauungsplan Nr. 108

Im Folgenden sind die Aspekte aufgeführt, die im Rahmen der Wirkungsprognosen berücksichtigt werden (Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen). Hinsichtlich der Bestandsdaten wird insbesondere auf vorhandene Angaben der räumlichen Gesamtplanung (z. B. Regionalplanung¹) und auf Fachplanungen (LINFOS NRW / GEOportal.NRW², Landschaftsplan) zurückgegriffen. Im August 2023 fand eine Ortsbegehung statt. Die Erhebung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008³).

Sollten den Behörden spezielle Angaben und Bestandsdaten zu den folgenden Punkten vorliegen, sind diese der Kommune zur Verfügung zu stellen:

Tiere und Pflanzen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) / Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)⁴ / Spezieller Artenschutz

Bestandsdaten, insb.: Biotoptypenkartierung, Angaben der UNB (insb. Angaben zu besonders oder streng geschützten Arten), GEOportal.NRW

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (16.08.2023):

3.1 Acker, intensiv Grundwert A 2

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um einen Teil einer Ackerfläche.

4.3 Zier- und Nutzgarten Grundwert A 2

Geringfügig ragt ein Teil eines Hausgartens in das Plangebiet hinein, der vor allem eine von Rindenmulch bedeckte Fläche und kleinere gebietsfremde Gehölze aufweist.

Angrenzende Bereiche:

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in südliche Richtung fort. Aufgrund seiner Lage am Ortsrand grenzen nordöstlich wohnbaulich genutzte Grundstücke an das Plangebiet. Nordwestlich verläuft die Straße „Preußisch-Ströher-Allee“, deren Straßenseitenraum auf der Seite des Plangebietes Gras-/Staudenfluren und eine Eichen-Reihe/-Allee aufweist (Brusthöhendurchmesser der neben dem Plangebiet gelegenen Bäume: 1 x ca. 15 cm und 2 x ca. 30 cm).

¹ BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, (2004). Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Abgerufen am 17.10.2023 von https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_obbi_blat_02.pdf

² www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>

³ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

⁴ Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten.

Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten [MAYER, ABS UND FISCHER 2002 sehen (in der Regel) in den Kriterien „Seltenheit“ und „Gefährdung“ die wesentlichen Kriterien für Bewertungen der Biodiversität. Dies umso mehr, da diese Kriterien schon seit längerer Zeit im Naturschutz eine wichtige Rolle spielen.],
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Schutzgebiete

Auswertung GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁵ (LINFOS NRW) lieferte folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Das Plangebiet ragt im Südosten geringfügig in die Verbundfläche herausragender Bedeutung „Große Aue“ (Objektkennung: VB-DT-MI-3418-001) sowie ein „Gebiet für den Schutz der Natur“ (Objektkennung: GSN-0515) und einen „Bereich für den Schutz der Natur“ (Objektkennung: BSN-1076). Westlich grenzt die Verbundfläche besonderer Bedeutung „Grünland, Äcker und Gehölze um das Karlsmoor“ (Objektkennung: VB-DT-MI-3417-006) an die „Preußisch-Ströher-Allee“. Darüber hinaus sind im Bereich des Plangebietes keine ausgewiesenen Schutzgebiete /-objekte, geschützte Biotope etc. vorhanden.
- Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich etwa 90-100 m südöstlich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302), das in diesem Bereich gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist (NSG „Gewässerlandschaft Große Aue“; LINFOS-Kennung: MI-078). Südöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Lübbecke“ an die „Große Aue“ (LINFOS-Kennung: LSG-3416-003).

Auswertung Landschaftsplan (LP)

Für das Plangebiet liegt kein Landschaftsplan vor.

Auswertung des Regionalplans (RP)

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des gültigen Regionalplanes befindet sich das vorliegende Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst und sind als geltendes Recht unmittelbar zu berücksichtigen. Im Anhang dieser Scoping-Unterlage befindet sich eine Artenschutzprüfung der Stufe I. Im Ergebnis dieser Prüfung lässt sich festhalten, dass eine potentielle erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist und unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung etc.) durch die Umsetzung der Planung keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bedingt wird.

Die Untere Naturschutzbehörde wird gebeten aufzuzeigen, in welcher Tiefenschärfe artenschutzrechtliche Fragestellungen parallel zur Erstellung des Umweltberichtes zu bearbeiten sind und ob dieser Informationen zu konkreten Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich des Plangebietes und angrenzender Flächen vorliegen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

⁵ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 17.10.2023 <https://www.geoportal.nrw/>.

- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng oder besonders geschützten Arten (soweit hierzu Bestandsangaben von der UNB erbracht oder gefordert wurden)
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG

Fläche (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Ortsbegehung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Preußisch Ströhen und wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Geringfügig befindet sich ein Teil eines Hausgartens innerhalb des Plangebietes. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Boden (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, GEOportal.NRW

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁶ (Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat ergeben, dass für das Plangebiet der Bodentyp „Gley-Podsol“ ausgewiesen ist. Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet. Es besteht eine hohe bis mittlere Verdichtungsempfindlichkeit. Für die Böden wird die Grundwasserstufe 3 (tief - 8 bis 13 dm) und 4 (sehr tief - 13 bis 20 dm) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird als „grundfeucht“ und „frisch“ abgebildet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten innerhalb des Plangebietes.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)

Wasser (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Ortsbegehung, GEOportal.NRW

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2023)⁷ gibt für den Bereich des Plangebietes im Zeitraum von 1991-2020 eine Grundwasserneubildungsrate von zumeist > 150 bis 300 mm und 0 bis 150 mm an.

⁶ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁷ www.klimaatlas.nrw.de (2023): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Wasserwirtschaft. - Grundwasserneubildung [mm]. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>

Die GesamtfILTERfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für die Böden als „sehr gering“ bewertet⁸. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Deckschichten in der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000⁹ als „ungünstig“ bewertet, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Wasserschutzgebiete.¹⁰

Überschwemmungsgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte jedoch in einem Gefahren- bzw. Risikobereich bei Extremhochwassern (niedrige Wahrscheinlichkeit) der südöstlich verlaufenden „Großen Aue“.¹¹

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Wassergesetz

Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Regionalplan, Biotoptypenkartierung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand der Ortschaft Preußisch Ströhen und unterliegt weitestgehend einer ackerbaulichen Nutzung. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatursenkend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Im Bereich des Plangebietes sind aufgrund seiner Lage am Ortsrand, den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der nordöstlich gelegenen eher lockeren Bebauung jedoch keine thermisch stark belasteten Stadtklimatoppe vorhanden. Größere Gehölzflächen, die einer Produktion von Frischluft dienen bzw. eine lufthygienische Wirkung haben würden, fehlen innerhalb des Plangebietes. Es ist daher kein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag

⁸ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁹ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische Karte 1:100.000 - WMS. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹¹ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete / Hochwasser Gefahrenkarte / Hochwasser Risikokarte. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>.

- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bestandsdaten, insb.: GEOportal.NRW, Biotoptypenkartierung, Regionalplan

Gemäß den Darstellungen des GEOportal.NRW liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Sandniederungen um Preußisch Ströhen“ (Objektkennung: LR-IIIb-003). Nach den Angaben des LANUV NRW (2018, S. 285 / Karte 14 „Landschaftsbild“)¹² befindet sich das hier vorliegende Plangebiet im Randbereich einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am Rand der Ortschaft Preußisch Ströhen und ist durch seine ackerbauliche Nutzung und Siedlungsrandlage geprägt. Landschaftsbildstrukturierende Wertelemente (bspw. Heckenstrukturen) sind innerhalb des Plangebietes selbst nicht vorhanden, befinden sich jedoch zumindest an das Plangebiet angrenzend in Form einer Eichen-Reihe/-Allee entlang der Straße „Preußisch-Ströher-Allee“. Durch die Lage am Siedlungsrand (nordöstlich vorhandene Wohnbebauungen) sowie die angrenzende Kreisstraße 67 / „Preußisch-Ströher-Allee“ besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Plangebiet in Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung aufweist.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen (inkl. Eingriffsermittlung gem. Naturschutzgesetzgebung):

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Menschen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Regionalplan

Es sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur von einer Überplanung betroffen. Nordöstlich grenzen schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung an das Plangebiet.

Von der westlich verlaufenden Kreisstraße 67 / „Preußisch-Ströher-Allee“ wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Zur Beurteilung der Lärmsituation wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet, die die Grundlage der lärmschutztechnischen Anforderungen für die geplante Nutzung darstellt.

¹² LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold. Recklinghausen.

Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (inkl. siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur

Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Bestandsdaten, insb.: Angaben der Kommune und des Landkreises, Ortsbegehung

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

- ⇒ Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter.

Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Bestandsdaten: GEOportal.NRW, Angaben der UNB

Eine Sichtung des GEOportal.NRW¹³ hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet etwa 90-100 m südöstlich des Plangebietes befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302). Aufgrund dieser Entfernung und der Art der Planung (Ausweisung eines Wohngebietes am bestehenden Siedlungsrand) wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

¹³ www.geoportal.nrw (2023): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 17.10.2023 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

⇒ Beeinträchtigungen des europäischen Netzes Natura 2000

Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhaben bei schweren Unfällen oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Bestandsdaten: Bestandsdaten der sonstigen Schutzgüter, Festsetzungen des Bebauungsplans

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind und innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet.

Checkliste der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen:

⇒ Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

V. Vorläufige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Im Folgenden erfolgt eine vorläufige Eingriffsbilanzierung. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen sowie der geplanten Nutzungen erfolgt anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Stand: März 2008).

V. 1. Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor (Grundwert A).

A. Ausgangszustand des Plangebietes			
Biotoptypen / Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
3.1 Acker, intensiv	11.275	2	22.550
4.3 Zier- und Nutzgarten	120	2	240
Gesamt	11.395		22.790

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 22.790 Wertpunkten.

V. 2. Geplanter Flächenwert

Der Kompensationswert innerhalb des Plangebietes ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor der geplanten Maßnahmen (Grundwert P).

B. Geplanter Flächenwert			
Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Geplanter Flächenwert (WP)
<u>Wohngebiete</u> (GRZ 0,4 ohne Überschreitung); Gesamtfläche: 9.178 m²			
- Versiegelung (40 %)	3.671	0	0
- Grünflächen (60 %), davon			
- Flächen mit Pflanzbindung	789	5	3.945
- Sonstige Grünflächen	4.718	2	9.436
Straßenverkehrsflächen	2.033	0	0
Rad- und Gehwege	184	0	0
Gesamt	11.395		13.381

Im Plangebiet wird ein geplanter Flächenwert von 13.381 Wertpunkten erzielt.

V. 3. Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
Gesamtflächenwert A		Gesamtflächenwert B		Gesamtbilanz C
22.790 WP	-	13.381 WP	=	9.409 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert (Grundwert A) und Kompensationswert (Grundwert P) wird deutlich, dass innerhalb des Plangebietes ein überschlägiges Kompensationsdefizit von **9.409 Wertpunkten** besteht.

VI. Artenschutzprüfung Stufe I

1. Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. [...] Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“¹⁴

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung.

Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre *Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

¹⁴ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)¹⁵ liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs. 7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind *und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).*“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von

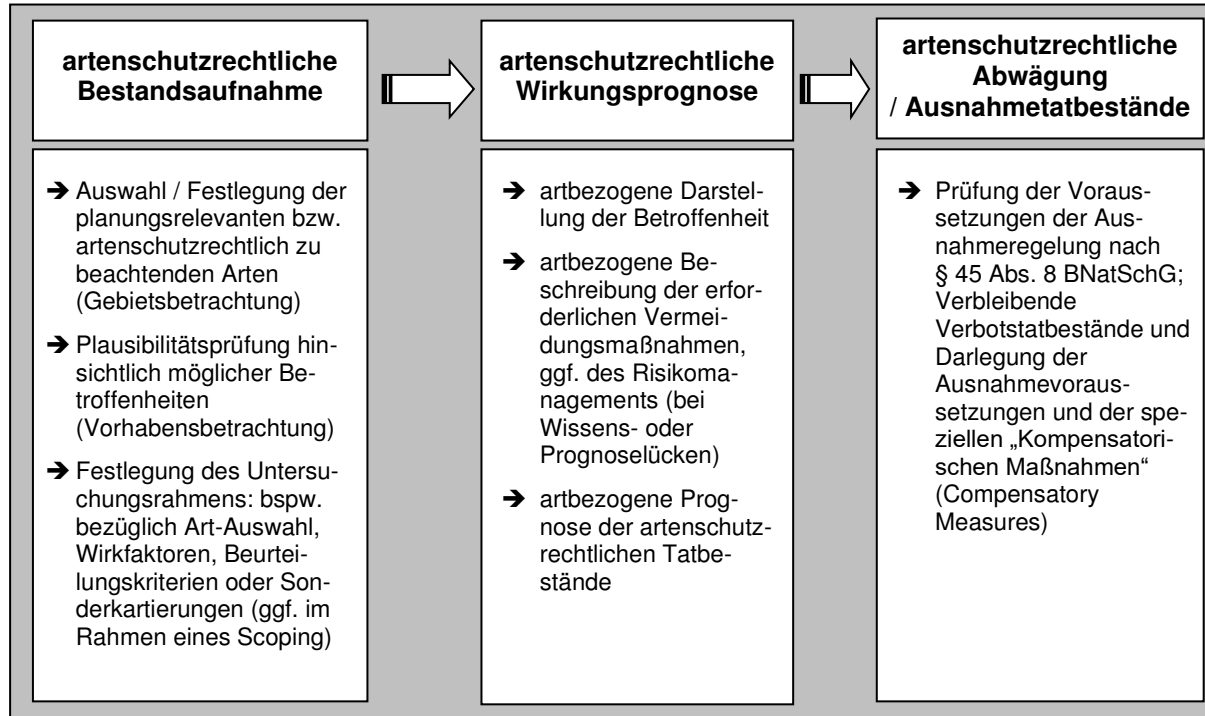
¹⁵ Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



2. ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das ca. 1,14 ha große Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Preußisch Ströhen. Am 16.08.2023 erfolgte eine Ortsbegehung und Biotoptypenerfassung zur Einschätzung des potentiell vorhandenen Artenspektrums.

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitestgehend um einen Teil einer intensiv ackerbaulich genutzten Fläche. Geringfügig ragt ein Teil eines Hausgartens in das Plangebiet hinein, der vor allem eine von Rindenmulch bedeckte Fläche und kleinere gebietsfremde Gehölze aufweist.

Die ackerbauliche Nutzung führt sich in südliche Richtung fort. Nordöstlich grenzen wohnbaulich genutzte Grundstücke an das Plangebiet. Nordwestlich verläuft die Straße „Preußisch-Ströher-Allee“, deren Straßenseitenraum auf der Seite des Plangebietes Gras-/Staudenfluren und eine Eichen-Reihe/-Allee aufweist (Brusthöhendurchmesser der neben dem Plangebiet gelegenen Bäume: 1 x ca. 15 cm und 2 x ca. 30 cm). An diesen Bäumen konnten keine offensichtlichen großvolumigen Höhlungen gesichtet werden.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.), die angrenzende Straße „Preußisch-Ströher-Allee“ und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Digitalen Orthophoto.



Abbildung 3: Blick von der angrenzenden „Preußisch-Ströher-Allee“ in Richtung Süden (16.08.2023).

Konkrete Daten (Kartierungen) zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für das Plangebiet aktuell nicht vor (Stand Oktober 2023). Eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde (uNB) bzgl. vorliegenden konkreten Hinweisen auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten hat ergeben, dass der uNB für das Plangebiet und sein Umfeld keine Daten zu entsprechenden Vorkommen vorliegen, die über die nachfolgenden Angaben zum Messtischblatt hinausgehen (E-Mail vom 02.11.2023).

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Quadranten 2 des Messtischblattes 3517 Rahden insgesamt folgende planungsrelevante Arten an: 32 Vogelarten. Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Insbesondere bei einigen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es sich bei den Angaben im Messtischblatt-Quadranten um fehlende Nachweise handelt und nicht um Verbreitungslücken.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten im Messtischblatt 3517, Quadrant 2 in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Flächen lt. FIS¹⁶

Art(-gruppe)		EZ (ATL)	Lebensraumtypen					
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		KlGehoeel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	LauW/mitt
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)		Na		(FoRu)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(FoRu)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!	FoRu			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G				(Na)		
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	S			(FoRu)			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu		(FoRu)			(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		(Na)	Na		Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na	(Na)			(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U		FoRu, Na	FoRu, Na			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na			(Na)		(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na			Na		Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		Na			Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine (Rast/Wintervorkommen)	U			(Ru), (Na)			
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu	FoRu		FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu			(FoRu)		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	(Na)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	FoRu

¹⁶ Abruf am 19.10.2023: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U			(FoRu)			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)					FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			Na	FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	Na	FoRu	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!				

Legende:

EZ (ATL) = Erhaltungszustand NRW atlantische Region:

S = schlecht, U = ungünstig, G = günstig, unbek. = unbekannt, + = Tendenz zunehmend, - = Tendenz abnehmend

Na = Nahrungshabitat, Ru = Ruhestätte, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Lebensraumtypen:

KlGehölz = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Aeck = Äcker, Weinberge; Saeu = Säume, Hochstaudenfluren;
Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebaeu = Gebäude; LauW/mitt = Laubwälder mittlerer Standorte

Fledermäuse

Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren innerhalb des Plangebietes selbst keine Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für Tiere aus dieser Artgruppe eignen könnten. Die im näheren bis mittleren Umfeld des Plangebietes gelegenen Gebäude und älteren Gehölzstrukturen weisen prinzipiell ein Quartierpotenzial (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) für Fledermäuse auf. An den westlich an das Plangebiet angrenzenden Bäumen im Straßenseitenraum der „Preußisch-Ströher-Allee“ (Eichen mit folgenden Brusthöhendurchmessern: 1 x ca. 15 cm und 2 x ca. 30 cm) konnten im Rahmen der Ortsbegehung am 16.08.2023 keine offensichtlichen großvolumigen Baumhöhlungen (Spechthöhlen, größere Ausfaltungen etc.) gesichtet werden, die als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Wochenstube, Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer dagegen bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenansrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei Einzeltieren eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht, da Einzeltiere im Vergleich zu einer Wochenstubengesellschaft weniger hohe Ansprüche an die Beschaffenheit eines Quartiers stellen und ihnen daher allgemein ein größeres Quartierangebot zur Verfügung stehen dürfte. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein ggf. betroffenes Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass eine Erhaltung der ökologischen Funktion eines von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Auf den von der Planung betroffenen und angrenzenden Flächen (z. B. entlang von Gehölzbeständen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen jedoch nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹⁷. Dieses dürfte bei der vorliegenden Planung aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und angrenzender Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall sein. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Brutvögel

Das Plangebiet stellt sich weitestgehend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Geringfügig befindet sich ein gepflegter Teil eines Ziergartens innerhalb des Plangebietes. Die ackerbauliche Nutzung führt sich in südliche Richtung fort.

Auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebietes selbst sind aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung, der fehlenden Saumstrukturen (westlich grenzen zumindest Gras-/Staudenfluren des Straßenseitenraumes an das Plangebiet) und der Lage unmittelbar am Siedlungsrand und in Nähe zu Gehölzstrukturen (Gebietskulisse mit Vertikalstrukturen) keine Niststandorte von charakteristischen Vogelarten der offenen Feldflur wie der Feldlerche oder dem Kiebitz zu erwarten. Entsprechende Brutvorkommen könnten gegebenenfalls in der mittleren Umgebung des Plangebietes bestehen, wo geeignete Saum- oder Heckenstrukturen vorhanden sind und/oder ein ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen und sonstigen Störfaktoren wie dem an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereich besteht.

¹⁷ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Weiterhin sind innerhalb der überplanten Flächen keine geeigneten Strukturen / Habitatbedingungen für ein potentiell Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten vorhanden, die ältere oder auch dichtere Gehölze als Brutstätte benötigen (z. B. Nachtigall, Bluthänfling, Girlitz) und/oder relativ ungestört in großflächigeren Bruthabitaten oder älteren Baumbeständen brüten (z. B. Waldkauz) sowie vorwiegend in oder an Gebäuden vorkommen (z. B. Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule, Feldsperling, Star). Offensichtliche Baumhöhlungen (als Niststandort z. B. des Stars) oder größere Nester von europäischen Brutvogelarten (z. B. Mäusebussard) sind innerhalb des Plangebietes und angrenzend nicht vorhanden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind somit auch nicht zu erwarten.

Aufgrund der oben benannten Gegebenheiten (Habitatausstattung, Vorbelastungen, fehlende konkrete Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung und der unteren Naturschutzbehörde) kann eine Beschädigung / Zerstörung dauerhafter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die im FIS benannten planungsrelevanten Vogelarten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes weiterhin keine geeigneten Habitatstrukturen/-ausprägungen mit besonderer Bedeutung vor (z. B. essentielle Nahrungshabitate). Im FIS werden zwar einige planungsrelevante Vogelarten als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste aufgeführt, der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn, der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Dies ist bei den aufgeführten Arten (meistens mit großen Aktionsräumen oder speziellen Habitatanforderungen) in Verbindung mit der geringen Größe und der Habitatausstattung des Plangebietes sowie der bestehenden Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen / Störquellen nicht zu erwarten.

Die Umgebung des Plangebietes und evtl. das Plangebiet selbst bieten allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten. Für diese Vogelarten gilt: Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung etc. von Individuen oder ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sind die Baufeldräumung (Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) und Gehölzrodungen / Baumfällungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen), kann im Ergebnis der durchgeführten Ortsbegehung festgehalten werden, dass innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend keine Strukturen / Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten. Eine Betroffenheit dieser Arten ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

3. ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, parallel des bestehenden Siedlungsrandes von Preußisch Ströhen ein weiteres Wohngebiet auf einer bislang ackerbaulich genutzten Fläche auszuweisen.

Die Ortsrandlage des Plangebietes (unmittelbar angrenzende Wohngebiete mit damit einhergehenden optischen Störreizen durch Licht und Bewegung, Lärm/Geräusche, usw.), die angrenzende Straße „Preußisch-Ströher-Allee“ und auch die intensive Nutzung und Strukturarmut der betroffenen Ackerfläche (geringe Habitatausstattung) sind als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Nutzungen bereits in gewissem Maße vorbelastet. Die Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung für artenschutzrechtlich relevante Arten voraussichtlich nicht wirksam überschreiten, sodass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist daher nicht zu erwarten.

Anlagebedingt wird vornehmlich ein am Siedlungsrand gelegener Teil einer größeren Ackerfläche in Anspruch genommen und durch ein Wohngebiet mit dazugehöriger Erschließungsstraße etc. ersetzt. Eventuell ist ein Teil eines Ziergartens betroffen, der möglicherweise auch bestehen bleiben kann. Darüber hinaus kann ein Verlust eines im Straßenseitenraum der „Preußisch-Ströher-Allee“ stockenden Baumes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vollständig ausgeschlossen werden, da dieser womöglich durch einen Anschluss der Erschließungsstraße entfällt. Die vorhandene Gebietskulisse im Umfeld des Plangebietes wird sich aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen, der Lage und verhältnismäßig geringen Größe / Ausdehnung des Plangebietes nicht wirksam verändern. Durch die Flächeninanspruchnahme dürfte allenfalls ein Bereich verloren gehen, der ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten aufweist. Somit besteht ein potentiell Verletzungs-/Tötungsrisiko für Brutvögel. Von der möglichen Fällung eines einzelnen Baumes könnten darüber hinaus ggf. potentielle Quartiere von Eintierern aus der Artgruppe der Fledermäuse betroffen sein (Tagesverstecke während der Sommeraktivitätszeit), sodass für diese Artgruppe ebenfalls ein potentiell Verletzungs-/Tötungsrisiko besteht. Die überplanten Flächen stellen weiterhin ein potentiell Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse dar, die ihre Quartier- bzw. Niststandorte bzw. im Umfeld des Plangebietes haben könnten. Dieses ist jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen.

An das Plangebiet angrenzend sind bereits wohnbaulich genutzte Grundstücke vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht,

Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension / ihrem Umfang nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Eine wirksame Betroffenheit von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, ist aufgrund fehlender bekannter Vorkommen sowie der Lage des Plangebietes im Raum, angrenzend vorhandener Nutzungen etc. und der damit schon bestehenden Störwirkungen nicht anzunehmen. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Störwirkungen ist daher nicht zu erwarten.

4. Zusammenfassung und Fazit

Das ca. 1,14 ha große Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Preußisch Ströhen und stellt sich weitestgehend als Ackerfläche dar, die Bestandteil eines größeren, sich in südliche Richtung erstreckenden ackerbaulich genutzten Bereiches ist. Weiterhin befindet sich ein Teil eines Ziergartens innerhalb des Plangebietes. Auf den Flächen des Plangebietes soll die Ausweisung eines Wohngebietes mit dazugehöriger Erschließungsstraße etc. erfolgen.

Eine potentielle erhebliche Betroffenheit von planungsrelevanten Brutvogelarten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicherweise vorhandener Brutvogelarten ohne besondere Planungsrelevanz ist festzuhalten, dass die betroffenen Flächen allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten bieten. Bei diesen Vogelarten „allgemeiner Planungsrelevanz“ wird davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkungen der Baufeldräumung etc.) keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

An dem eventuell betroffenen, außerhalb des Plangebietes stockenden Baum, der evtl. durch einen Anschluss der Erschließungsstraße an die westlich angrenzende Straße „Preußisch-Ströher-Allee“ entfallen könnte, konnten keine großvolumigen offensichtlichen Baumhöhlungen gesichtet werden, die von Fledermäusen als bedeutsame dauerhafte Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte (Wochenstube, Winterquartier) genutzt werden könnten. Einzeltiere können im Sommer jedoch bspw. bereits kleinere Stamm- oder Rindenansrisse und kleinräumige Höhlungen als Tagesschlafplatz nutzen, sodass bei Baumfällarbeiten ein Erfüllen des Tötungs-/Verletzungsverbotes eintreten könnte. Aus diesem Grund sind notwendige Baumfällarbeiten, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, auf den Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. zu beschränken. Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Darüber hinaus weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) und keine Strukturen / Habitatbedingungen auf, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Aus diesem Grund ist die Durchführung faunistischer Kartierungen oder einer vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzprüfung - Stufe II) nicht vorgesehen. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nach derzeitiger Einschätzung nicht erforderlich.

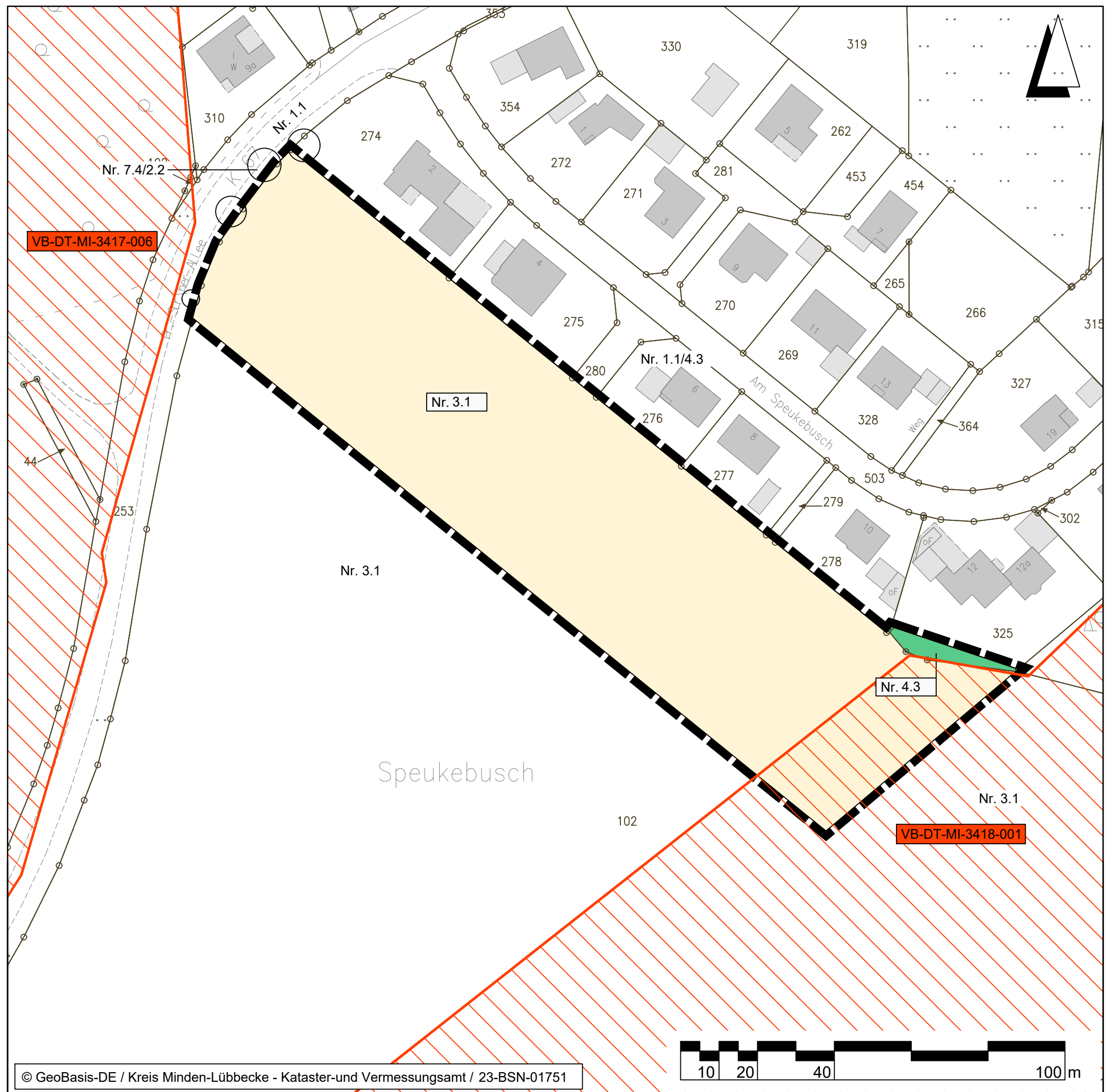
Fazit:

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der europäischen Brutvögel (Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung, ggf. Brutplatzangebote für verbreitete Arten ohne Gefährdungsstatus) und der Fledermäuse (Teil-Nahrungshabitat ohne essentielle Bedeutung, ggf. Einzelquartier in Baum außerhalb des Plangebietes) möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten, diese gelten unmittelbar. Hinsichtlich der Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten ist.

- Die erste Inanspruchnahme des Bodens (Baufeldräumung, Abschieben von (vegetationsbedecktem) Oberboden, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen etc.) muss innerhalb des Zeitraumes vom 01. September bis zum 28. Februar erfolgen.
- Notwendige Baumfällarbeiten und das Beseitigen von Gehölzen sind, in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, innerhalb des Zeitraumes vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- Sollten die vorgenannten Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Zeiträume erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche / Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern sowie auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe der Fledermäuse zu überprüfen. Von den zeitlichen Beschränkungen kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und von Fledermäusen zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

VII. Anlage

Bestandsplan zum Plangebiet sh. nächste Seite.



Legende

Geltungsbereich

Nr. 4.3 — Code (Nr.)

Nr.	Biotoptyp	GW A (Grundwert)
3.1	Acker, intensiv	2
4.3	Zier- und Nutzgarten	2

Nachrichtliche Darstellung:

Weitere Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs

- 1.1 Versiegelte Fläche (Straße)
- 1.1/ 4.3 Versiegelte Fläche/ Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
- 7.4/ 2.2 Baumreihe/ Straßenbegleitgrün

nachrichtlich:

Verbundfläche
(Open.NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

- herausragender Bedeutung
VB-DT-MI-3418-001 "Große Aue"
- besonderer Bedeutung
VB-DT-MI-3417-006 "Grünland, Äcker und Gehölze um das Karlsmoor"

Übersichtskarte M. 1:25.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 054077880-0 • Fax 054077880-88 <i>H. Böhm</i> i.V. Holger Böhm	bearbeitet	2023-09 Bg
	gezeichnet	2023-09 Ma
	geprüft	2023-09 Bg
	freigegeben	2023-09-18 Boe

Wallenhorst, 2023-10-19

Plattdatum: 2023-11-13

Speicherdatum: 2023-11-13

Stadt Rahden
Bebauungsplan Nr. 108
"Pr. Ströhen - Vor dem Speukebusch"

Bestandsplan zum Scoping

Maßstab 1:1.000